

GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG DER BFV BANK FÜR VERMÖGEN AG FÜR DIE FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG (BEST EXECUTION POLICY)

1. Zielsetzung

In dieser Best Execution Policy wird festgelegt, welche Grundsätze und Verfahren die BfV Bank für Vermögen AG (im Folgenden auch „Bank“ genannt) im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung anwendet, um das bestmögliche Ergebnis bei Transaktionen für die Kundenportfolios zu erreichen.

2. Grundsätzlich keine Anwendung der Grundsätze auf Investmentfonds

Die Finanzportfolioverwaltung erstreckt sich auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (inländische Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften), deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. über die Verwahrstelle für den Investmentfonds erfolgt. Die Bank wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds ausschließlich über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des Investmentfonds ausführen lassen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile an den Investmentfonds führt im Auftrag der Bank die Depoführende Stelle für die Kundendepots aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilserwerbungen im Investmentfondsbereich bspw. auch über die Börse abgewickelt werden könnten, wenn diese Investmentfonds an einer Börse gehandelt werden, was in besonderen Einzelfällen, z. B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen, sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann, als direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erwerben. Die Bank bietet die Abwicklung über die Börse jedoch grundsätzlich nicht an. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung sowie die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises ausschließlich anhand des Nettoinventarwertes, d.h. auf Basis des inneren Wertes des Investmentfonds. Für die Weiterleitung von Aufträgen ist die Bank an die Dienst- und Geschäftszeiten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle gebunden (sog. Cut-Off Zeiten).

3. Vorrang der Kundenweisung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung kann der Kunde (Auftraggeber) Weisungen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten für ein Einzelgeschäft oder für alle Geschäfte erteilen. Eine Kundenweisung hat stets Vorrang vor dieser Best Execution Policy und wird von der Bank im Rahmen der Orderplatzierung umgesetzt. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung findet in diesem Fall keine Anwendung und die Kundenaufträge werden unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt.

4. Überprüfung der Best Execution Policy

Die Best Execution Policy wird von der Bank regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Best Execution Policy beeinträchtigen kann. Die Bank wird ihre Kunden (Auftraggeber) über wesentliche Änderungen der Best Execution Policy unverzüglich informieren. Falls der Kunde weitere Auskünfte zu den Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte von der Bank innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

5. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Die Bank wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden (Auftraggeber) zu erreichen.